



MEDIENMITTEILUNG

Der Staatsrat hat einen Entwurf zur Änderung des Gesetzes über das freiburgische Bürgerrecht (BRG) verabschiedet und ihn an den Grossen Rat überwiesen

Bei der vorgeschlagenen Revision geht es im Wesentlichen darum, das kantonale Recht an die neue Kantonsverfassung vom 16. Mai 2004 anzupassen. Ausserdem wird der Entwicklung des Bundesrechts und der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichts über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts Rechnung getragen. Der Vorentwurf, der diesen Frühling in die Vernehmlassung gegeben worden war, wurde im Allgemeinen gut aufgenommen. Die Fassung, die heute verabschiedet wurde, unterscheidet sich, was die vorgeschlagenen Optionen betrifft, nur in wenigen Punkten vom Vorentwurf.

Artikel 69 der freiburgischen Kantonsverfassung vom 16. Mai 2004 sieht die Aufhebung der Einbürgerungsgebühr und die Einführung eines Beschwerderechts bei Einbürgerungen vor. Der neue Artikel 38 des Bundesgesetzes über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts hält seinerseits fest, dass die Bundesbehörden sowie die kantonalen und kommunalen Behörden für ihre Entscheide höchstens Gebühren erheben können, welche die Verfahrenskosten decken. Wie dem Gesetzgeber des Bundes war somit auch den Verfassungsräten daran gelegen, jegliche finanziellen Hindernisse im Bereich Einbürgerungen aus dem Weg zu räumen. Ausserdem hat das Bundesgericht vor kurzem im Rahmen einer Beschwerde im Bereich Einbürgerungen ein wichtiges Urteil erlassen (Entscheid «Emmen»). In diesem Entscheid setzte sich das Bundesgericht einerseits mit dem Verfahren zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts auseinander und kam ausserdem zum Schluss, dass abgewiesene Einbürgerungsbewerberinnen und –bewerber Anspruch auf eine Begründung des negativen Entscheids haben.

Eine Anpassung des geltenden Gesetzes vom 15. November 1996 über das freiburgische Bürgerrecht war somit unumgänglich, um der Entwicklung des Bundesrechts und der neuen Kantonsverfassung Rechnung zu tragen. Diese Revision bot jedoch gleichzeitig auch die Gelegenheit, gewisse, seit Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 1996 gemachte Erfahrungen zu berücksichtigen.

Die Anpassungen, die durch diesen Entwurf eingeführt werden, betreffen im Wesentlichen die folgenden Bereiche:

- Aufhebung der kantonalen und kommunalen Einbürgerungsgebühr.
- Einführung eines Rechtsmittels gegen ablehnende Einbürgerungsentscheide.
- Übertragung der Zuständigkeit für alle Einbürgerungsentscheide an den Gemeinderat (neu gegenüber dem Vorentwurf, der in die Vernehmlassung gegeben wurde).
- Festlegung der Auswirkungen des Erwerbs oder Verlusts des Gemeindebürgerrechts auf das Ortsbürgerrecht (neu gegenüber dem Vorentwurf, der in die Vernehmlassung gegeben wurde).
- Definition der einzelnen Elemente des Integrationsbegriffs.
- Festsetzung eines Mindestalters für das Einreichen eines individuellen Einbürgerungsgesuchs.
- Einführung eines offiziellen Empfangs für neue Bürgerinnen und Bürger.

Freiburg, 20. Oktober 2006

Weitere Auskünfte

Pascal Corminboeuf, Vorsteher der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft, 026 305 22 05, von 15 Uhr bis 16 Uhr